

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00001 vom 17. April 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2002.00001

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00001 du 17 avril 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00001 del 17 aprile 2002

Regeste

Kündigung | Die Kündigung ist materiell gerechtfertigt, wenn die Weiterbeschäftigung der angestellten Person dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere demjenigen an einer gut funktionierenden Verwaltung. Dabei kann auch eine länger dauernde, die Erfüllung der übertragenen Aufgaben verhindernde Krankheit ein sachlicher Kündigungsgrund sein, wobei die privatrechtliche Sperrfrist zu beachten ist. Streitwert begründet Kammerzuständigkeit (E. 1). Zur Rechtsgrundlage des Arbeitsverhältnisses (E. 2). Die in Frage stehende Kündigung erweist sich unter den gegebenen Umständen als rechtmässig (E. 3). Kein Anspruch auf Abfindung, wenn das kommunale Dienstrecht eine solche nicht kennt; eine zu schliessende Lücke lässt sich allein aufgrund der Tatsache, dass das kantonale Personalrecht Abfindungen vorsieht, nicht annehmen (E. 4).

Erwägungen

E. 4

a) Ist die Kündigung nicht als ungerechtfertigt zu qualifizieren, besteht kein Raum für eine Entschädigung im Sinn von § 80 Abs. 2 VRG. b) Die Beschwerdeführerin verlangt eine Entschädigung auch unter Hinweis auf die Bestimmungen zur Abfindung im kantonalen Personalgesetz. Zu diesem Ansinnen hat sich das Verwaltungsgericht bereits in seinem Rückweisungsentscheid vom 30. August 2000 geäussert: Das Dienstrecht der Gemeinde X kennt keine Grundlage für eine Abfindung; eine vom Richter zu schliessende Lücke lässt sich allein aufgrund der Tatsache, dass das kantonale Personalrecht seit dem Inkrafttreten des Personalgesetzes am 1. Juli 1999 bei langjährigen Dienstverhältnissen solche Abfindungen kennt, nicht annehmen (E. 4e). Es besteht demnach kein Anspruch auf eine Abfindung. Dies führt auch mit Bezug auf die Entschädigungsforderung zur Beschwerdeabweisung.

E. 5

... Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.